

RECHNUNGSHOF
3, DAMPFSCIFFSTRASSE 2

A-1033 Wien, Postfach 240
Tel. (0 22 2) 66 36 46/0 oder

Klappe Durchwahl

Fernschreib-Nr. 135 389 rh a
DVR: 0064025

An das
Präsidium des
Nationalrats

Parlamentsgebäude 1
1010 Wien

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl
dieses Schreibens anführen.

Z1 907-01/87

Entwurf eines 2. Abgaben-
änderungsgesetzes 1987;
Stellungnahme

H. Wasserbauer

BUNDESGESETZENTWURF	
Zl.	15 GE 87
Datum:	8. APR. 1987
Verteilt:	10. APR. 1987 <i>Jaeger</i>

Der Rechnungshof beehrt sich, 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu dem ihm mit Schreiben des BMF vom 4. März 1987, GZ 06 0102/2-IV/6/87, übermittelten Entwurf eines 2. Abgabenänderungsgesetzes 1987 zu übermitteln.

Beilage

8. April 1987

Der Präsident:

Broesigke

für die Richtigkeit
der Ausfertigung:
Stück



RECHNUNGSHOF
3, DAMPFSCIFFSTRASSE 2

A-1033 Wien, Postfach 240
Tel. (0 22 2) 66 36 46/0 oder

Klappe Durchwahl

Fernschreib-Nr. 135 389 rh a
DVR: 0064025

An das

Bundesministerium
für Finanzen

Himmelpfortgasse 4-8
1015 Wien

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl
dieses Schreibens anführen.

Z1 907-01/87

Entwurf eines 2. Abgaben-
änderungsgesetzes 1987;
Stellungnahme
Schr. d. BMF vom 4. März 1987,
GZ 06 0102/2-IV/6/87

Der RH bestätigt den Empfang des Entwurfes eines 2. Abgaben-
änderungsgesetzes 1987 und nimmt dazu wie folgt Stellung (von
dieser Stellungnahme wird das Präsidium des Nationalrates ue
unterrichtet):

Zum Abschn I, Art I Z 14 (Änderung des § 47 Abs 4 des Ein-
kommensteuergesetzes 1972):

Durch den ins Auge gefaßten Entfall des amtswegigen Jahresaus-
gleiches beim Bezug von zwei oder mehreren Pensionen ist nur
vordergründig eine Verwaltungsvereinfachung zu erwarten. Tat-
sächlich tritt durch die Einführung einer zentralen Verrech-
nung und gemeinsamen Versteuerung des Bezuges von Mehrfachpen-
sionen bei einer pensionsauszahlenden Stelle, die im übrigen
eine privatrechtliche Vereinbarung zwischen pensionsauszahlen-
der Stelle und Leistungsempfänger voraussetzt, lediglich eine
Verschiebung des Verwaltungsaufwandes von den Finanzämtern zu
den Sozialversicherungsträgern ein. Erschwerend treten folgende
Umstände hinzu:

- Die genannte privatrechtliche Vereinbarung stellt für den
betroffenen Pensionisten nicht bloß eine erst zu überwindende
"Zugangsbarriere" dar, um die angebotene Möglichkeit in

- 2 -

Anspruch nehmen zu können, sondern verursacht ihrerseits allein schon deshalb Verwaltungsaufwand, weil sie nicht nur zeitlich unbefristet, sondern - bezogen auf volle Kalenderjahre - auf beliebige Zeiträume erstreckt werden kann. Daran ändert auch die in den Erläuterungen hervorgehobene Zustimmungsfreiheit des jeweiligen Sozialversicherungsträgers nichts, weil sich dieser voraussichtlich allfälligem Druck der Öffentlichkeit nicht entziehen können wird.

- Für den Bundeshaushalt tritt infolge der Regelung des Bundesbeitrages zur Pensionsversicherung keine finanzielle Entlastung, sondern bloß eine Umschichtung von Personal- zu Sachaufwand, ja sogar eine Mehrbelastung ein, weil der Bund mit 100,5 vH des zusätzlichen Verwaltungsaufwandes der Pensionsversicherungsträger belastet ist.
- Die Zusatzbelastung der Sozialversicherungsträger erfordert eine steuerrechtliche Schulung der dortigen Verwaltungsangestellten, die Fragen der Doppelbesteuerungsabkommen mit einschließt, weil die vorgeschlagene Regelung auch ausländische Pensionen einbeziehen soll. Der zuletzt genannte Umstand erschwert die Vollziehbarkeit zusätzlich.
- Die mangelnde Erfahrung der Sozialversicherungsträger mit steuerrechtlichen Fragen läßt verstärkt Fehler in der Lohnsteuerberechnung erwarten. Nach den Prüfungserfahrungen des RH werden die Sozialversicherungsträger wiederholt von der Finanzverwaltung mit Nachforderungen belastet. Diese Fehler gehen zu Lasten des Bundes, weil die Vorschriften des § 107 ASVG "über die Rückforderung zu Unrecht erbrachter Leistungen" nur in einem eingeschränkten Ausmaß eine Weiterverrechnung an die Pensionsbezieher zulassen.

- 3 -

Im übrigen erscheint die vorgesehene Regelung entbehrlich, sobald nach den Absichten der gegenwärtigen Bundesregierung die allgemeine Veranlagung eingeführt wird. Um einer bürgerfreundlichen und zugleich verwaltungsökonomisch einfachen Regelung trotz aller oben aufgezeigten Schwierigkeiten zum Durchbruch zu verhelfen, sollte nach Ansicht des RH nicht eine steuerrechtliche, sondern eine sozialversicherungsrechtliche Regelung angestrebt werden, um wirklich nur einem Sozialversicherungsträger auch bei Vorliegen mehrerer Pensionsansprüche alle mit der Auszahlung der Pension zusammenhängenden Verwaltungsaufgaben (einschließlich der abgabenrechtlichen Fragen) zu übertragen.

Zum Abschn XIII, Art I Z 4 (Änderung des § 96 der Bundesabgabenordnung):

Die vom RH bereits im Jahre 1977 (TB 1977, Abs 45.2) geforderte Lösung der "Zurechenbarkeit" ADV-mäßig erstellter Ausfertigungen, die im vorliegenden Entwurf nunmehr erfolgt, ändert nichts daran, daß "automatisierte" Bescheide im allgemeinen nach wie vor mangelhaft begründet sind. Im Sinne einer bürgerfreundlichen Verwaltung wäre daher eine sorgfältige Gestaltung entsprechender Textbausteine erforderlich. Weiters ist zu bezweifeln, ob die Abgabenbehörden mangels entsprechender Erläuterungen der Programmabläufe immer in der Lage sein werden, einer antragsgemäßen Begründungspflicht gem § 245 Abs 2 BAO nachzukommen.

Zum Abschn XIII, Art I Z 9 (Einfügung eines § 212 a der Bundesabgabenordnung):

Die Textfassung der vorgeschlagenen Gesetzesbestimmung ist fast nicht verständlich. Dies beeinträchtigt deren Vollziehbarkeit in bedenklicher Weise. Abgesehen von der in derartigen umständlichen Formulierungen zum Ausdruck kommenden Ohnmacht der

- 4 -

politischen Entscheidung gegenüber der Bürokratie ist festzuhalten, daß die Finanzverwaltung dieses Problem selbst verursacht hat, weil seit Jahren Rechtsmittelrückstände bestehen und laufend anwachsen (siehe Pkt 2 der nicht verwirklichten Empfehlungen des RH im Verwaltungsbereich des BMF, TB 1985). Zu einem tatsächlichen und für den Steuerzahler ärgerlichen Problem ist dieser Mißstand der Verwaltung, auf den der RH im übrigen bereits vor zehn Jahren hingewiesen hat (TB 1975, Abs 38.4), deswegen geworden, weil die Finanzverwaltung in einer zT unverständlich harten Vollziehung des § 254 BAO Stundungen in derartigen Fällen nur selten gewährt hat.

Die Kostenschätzung im Vorblatt zu Abschn XIII des Entwurfs (S 57) schließlich ist nach Ansicht des RH zu optimistisch. Dabei wäre zu beachten, daß bspw im Jahre 1985 im Bundesgebiet 23 Finanzämter ein Abgabenaufkommen von über 2 Milliarden S erbrachten. Bei jedem derartigen Finanzamt ist zur Bearbeitung von zu erwartenden Anträgen auf Aussetzung der Einhebung zumindest mit einem Mehrbedarf von einem Bediensteten zu rechnen. Die übrigen 64 Finanzämter sollten nach Ansicht des RH mit einem Mehrbedarf von 0,5 Bediensteten veranschlagt werden. Zuzüglich des im betr Vorblatt angeführten Mehrbedarfs für die Finanzkassen von 20 Bediensteten ergibt sich sohin ein Personalbedarf von insgesamt rd 75 Bediensteten zur Vollziehung dieser neuen Gesetzesbestimmung, der jedoch erfahrungsgemäß nur als untere Schätzgrenze betrachtet werden sollte.

8. April 1987

Der Präsident:

Broesigke

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:
Wick